VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Lingen
Antragsbuch P 2/1996
Stand vom Februar 1996

ÜBERSICHTSPLAN BEBAUUNGSPLAN

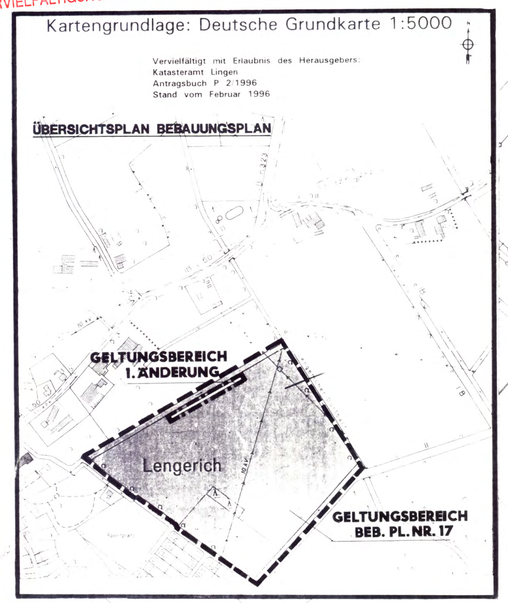

Kartengrundlage: Auszug aus der Karte zum amtlichen Verzeichnis

nach § 2 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz und § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung

Gemarkung: Lengerich Gorsten Handrup Kreis: Emsland L 133

Landkreis : Emsland
Gemeinde : Lengerich
Gemarkung: Lengerich
Flur : 44
Maßstab : 1:1000

Lingen (Ems), den 04. SEP. 1998

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
Katasteramt Lingen
Im Auftrage:
Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Erläuterung der Signaturen:

- Laubbaum
- S = Durchmesser 5 dm
- Holzmast
- Betonmast
- Stahlgittermast

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - F FUSSWEG
  - R RADWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- SCHUTZZONE I HOHE ZONE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- 10 KV FERNKABEL

1. ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

EINFACHE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB

"AM BÜRGERPARK"

DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.10.1997 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG NR. 17 GEM. § 13 BAUGB BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 10.09.1998
BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM ——— ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN ———
GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1. ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB IST AM 19.02.1998 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LENGERICH ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN WORDEN.

LENGERICH, DEN 10.09.1998
BÜRGERMEISTER

HIERMIT IST DIE 1. ÄNDERUNG RECHTSKRÄFTIG GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.03.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland

LENGERICH, DEN 10.09.1998
Bürgermeister

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETTEN DER 1. ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006
BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETTEN DER 1. ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006
BÜRGERMEISTER

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STADTENTWICKLUNG STADTPLANUNG
49078 OSNABRÜCK · ROSENGARTEN STR. 19 · TEL. 05409/97

BEARBEITET:	3.11.1997
GEÄNDERT	
GRÖSSE	

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH
DIESE ÄNDERUNG NR. 1
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "AM BÜRGERPARK"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 10.09.1998
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

HINWEISE

GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS: MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM ——— DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.